

Satzung der Horster Wählergemeinschaft (HWG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Zweck	1
§ 2	Mitgliedschaft.....	1
§ 3	Rechte und Pflichten	1
§ 4	Mitgliedsbeiträge und Spenden	1
§ 5	Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 6	Austritt und Ausschluss.....	2
§ 7	Organe der HWG.....	2
§ 8	I. Mitgliederversammlung	2
	II. Außerordentliche Mitgliederversammlung	3
	III. Änderung der Satzung.....	3
§ 9	Pflichten, Rechte und Aufgaben des Vorstandes	3
§ 10	Vorzeitige Abberufung.....	4
§ 11	Haftung der HWG	4
§ 12	Kandidatur für ein politisches Amt.....	4
§ 13	Auflösung der HWG.....	5
§ 14	Schlussbestimmung.....	5
	Unterschriften der Mitglieder.....	6+7

SATZUNG

HORSTER WÄHLERGEMEINSCHAFT (HWG)

§ 1. [Name, Sitz und Zweck]

- (1) Unter dem Namen ‚Horster Wählergemeinschaft (HWG)‘ haben sich Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde mit Sitz in Horst/Holstein zusammengeschlossen.
- (2) Zweck der HWG ist es, das demokratische Staatswesen (im Geltungsbereich des § 52 des Abgabengesetzes) durch die Zusammenfassung von unabhängigen, politisch interessierten Bürgern und Bürgerinnen zu fördern. Es gilt die Maxime: Über allem Parteiinteresse steht das Gemeinwohl.
- (3) *Die HWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Gemeindewahlen und die Entsendung von gewählten Gemeindevertretern in die politischen Gremien. Die HWG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der HWG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der HWG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 2. [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied kann jede/r BürgerIn werden, der/die das 16. Lebensjahr erreicht hat, in der Gemeinde Horst den ersten Wohnsitz hat und keiner anderen politischen Gruppierung angehört. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist vom Vorstandsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Dem neuen Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen; sie wird mit Beginn der Mitgliedschaft für den/die AntragstellerIn verbindlich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

§ 3. [Rechte und Pflichten]

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die HWG nach besten Kräften zu unterstützen und an Veranstaltungen mitzuwirken oder teilzunehmen. Eine entsprechende Einladung muss ihnen rechtzeitig zugehen oder bekannt gemacht werden.
- (2) Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde.

§ 4. [Mitgliedsbeiträge und Spenden]

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben, solange die Spenden der Parteimitglieder auskömmlich sind und der Vorstand die Beibehaltung dieser Finanzierung mehrheitlich für ausreichend hält.
- (2) Spenden können nicht zweckgebunden werden und sind nach Maßgabe des Vorstandes zu verwenden. Spendenbestätigungen erstellt der Kassenwart im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er bestätigt durch seine Unterschrift den Eingang der Zahlung, während eine/r der Vorsitzenden für die satzungsgemäße Verwendung gegenzeichnet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Von Neu-Mitgliedern wird erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres Beitrag erhoben.
- (4) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren zum Beginn des 2. Quartals eines jeden Jahres eingezogen; Ratenzahlungen sind nicht möglich.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder ist in § 5. geregelt.
- (6) Beiträge werden –auch bei Ausschluss oder Tod des Mitgliedes– nicht erstattet.

§ 5. [Ehrenmitgliedschaft]

- (1) Mitglieder, die sich um die HWG besonders verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre Mitglied sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder können nicht vorgeschlagen werden. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Ein Ehrenmitglied genießt alle Rechte eines Mitgliedes, ist aber auf Lebenszeit beitragsfrei gestellt.

§ 6. [Austritt und Ausschluss]

- (1) Der Austritt aus der HWG kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Die Erklärung soll schriftlich an den Vorstand abgegeben werden.
- (2) Verstößt ein Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung der HWG, wurden dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder zahlt ein Mitglied trotz Mahnungen und Fristsetzung den Beitrag nicht, kann der Vorstand den Ausschluss herbeiführen. Dazu muss der/die Vorsitzende unter Wahrung einer 10-Tage-Frist eine Vorstandssitzung mit Angabe des zu behandelnden Falles einberufen. Dem Mitglied muss gleichzeitig mit einer Frist von zehn Tagen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (3) Ein Ausschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Abstimmungsergebnis des Vorstandes unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verständigen und gleichzeitig auf seine Widerspruchsrechte nach § 6.(4) hinzuweisen.
- (4) Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von zehn Tagen schriftlich Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss. Der Mehrheitsbeschluss dieser Versammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7. [Organe der HWG]

Die Geschicke der Partei werden von folgenden Organen gelenkt:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8. I. [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der HWG. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich innerhalb der letzten drei Kalendermonate einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und sind unter Punkt „Anträge“ in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, die für den Bestand, das Ansehen und die Entwicklung der HWG erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand in einzelnen Wahlgängen auf Antrag in geheimer Abstimmung;
 - wählt die KassenprüferInnen in offener Abstimmung;
 - wählt die Mitglieder der Ausschüsse in offener Abstimmung;
 - setzt die Höhe der Beiträge fest;
 - erteilt dem Vorstand Entlastung;
 - beschließt über Anträge der Mitglieder;
 - beschließt ein vom Vorstand vorgeschlagenes Grundsatzprogramm vor Kommunalwahlen,
 - beschließt Satzungsänderungen nach § 8. III,
 - beschließt die vorzeitige Abberufung nach § 10.
- (3) Die Mitgliederversammlung löst die HWG nach § 13. auf.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit muss -§§ 8. III. und 13.(1) ausgenommen- mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Versammlung aufzulösen und unter Wahrung einer Frist von mindestens fünf Tagen erneut einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung gilt, wenn nicht andere Bestimmungen der Satzung dagegen sprechen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Im Falle erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

- (6) 1Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und ein Protokoll zu verfassen, welches der/die LeiterIn der Versammlung und der/die SchriftführerIn unterschreiben müssen. 2Diese Niederschrift muss von der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

II. [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- der/die Vorsitzende dies für erforderlich hält;
 - mindestens drei der fünf Vorstandmitglieder dies verlangen;
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 8.I.(1) bis (6).

III. [Satzungsänderung]

1Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2Es müssen dazu mindestens ein Drittel der Mitglieder der HWG anwesend sein. 3Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist nach § 13. (1) Satz 3-5 zu verfahren. 4Die geänderte Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. 5Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 8. I. (1), (2), (6).

§ 9. [Pflichten, Rechte und Aufgaben des Vorstandes, der Revisoren und Ausschüsse]

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1.Vorsitzende/r,
 - 2.Vorsitzende/r,
 - KassenwartIn,
 - SchriftführerIn,
 - BeisitzerIn.
- (2) 1Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. 2Gemeinsam zur Wahl stehen jeweils der/die 1.Vorsitzende und der/die KassenwartIn in den Jahren mit ungerader Endzahl bzw. der/die 2.Vorsitzende und der/die SchriftführerIn in den Jahren mit gerader Endzahl. 3Der/Die BeisitzerIn wird für ein Jahr gewählt. 4Die Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. 5Sollten vor Ablauf der Wahlperioden Neuwahlen erforderlich werden, gelten für die neu gewählten AmtsinhaberInnen jeweils die Restlaufzeiten der VorgängerInnen.
- (3) 1Der Vorstand leitet nach Maßgabe der Satzung und in Durchführung der Versammlungsbeschlüsse die HWG. 2Er hat das Recht und die Pflicht, Richtlinien und Anweisungen für die Ausschüsse herauszugeben und die Ausführung zu überwachen. 3Der Vorstand organisiert und leitet in Zusammenarbeit mit den KandidatenInnen den Wahlkampf vor den Gemeindewahlen.
- (4) 1Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2Nicht vermeidbare Kosten und Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- (5) 1Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1.Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer VertreterIn nach Erfordernis einberufen. 2Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei der fünf Vorstandmitglieder dies verlangen. 3Die Einladung ist den Mitgliedern zehn Tage zuvor schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. 4Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. 5Der/Die Fraktionsvorsitzende ist als Gast ohne Stimmrecht einzuladen. 6Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von einem/einer Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

- (6) 1Der/Die 1. und 2.Vorsitzende vertreten die HWG gesetzlich im Sinne des § 26.(2 Satz1) BGB und zwar jede/r für sich allein. 2Im Innenverhältnis wird jedoch der/die 2.Vorsitzende angewiesen, nur tätig zu werden, wenn der/die 1.Vorsitzende verhindert ist.
3Der/Die 1. und 2. Vorsitzende
- erarbeiten mit den Vorstandsmitgliedern politische Ziele und vor jeder Kommunalwahl ein Grundsatzprogramm,
 - vertreten die Interessen der HWG in allen Belangen,
 - sorgen für einen geordneten Parteibetrieb,
 - organisieren und leiten die Tätigkeiten des Vorstandes,
 - überprüfen die Finanzlage durch gelegentliche Konteneinsicht.
- (7) 1Der/die KassenwartIn verwaltet das Vermögen, ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich und verwaltet das Spendenaufkommen nach § 4.(2). 2Er/Sie berichtet dem Vorstand halbjährlich über die Finanzlage der HWG. 3Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen ausführlichen und von den Kassenprüfern bestätigten Kassenbericht vorzulegen. 4Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die 2.Vorsitzende/n oder den/die SchriftführerIn vertreten.
- (8) 1Der/die SchriftführerIn ist für die Erstellung der erforderlichen Niederschriften verantwortlich und führt die Mitgliederkartei. 2Am Schriftverkehr beteiligt er/sie sich nach Maßgabe des /der 1.Vorsitzenden. 3Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den 2.Vorsitzenden oder den/die KassenwartIn vertreten.
- (9) Der/die BeisitzerIn wirkt im Vorstand in allen Belangen beratend und unterstützend.
- (10) 1KassenprüferInnen (RevisorenInnen) werden für zwei Jahre gewählt. 2Ein/e KassenprüferIn scheidet jährlich aus, der/die zweite rückt nach. 3Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf des zweiten Tätigkeitsjahres ist nicht möglich. 4Die RevisorenInnen prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. 5Ohne ihren Bericht kann dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden
- (11) 1Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung gewählt oder für eine befristete Zeit vom Vorstand berufen werden. 2Sie sind dem Vorstand in ihrer Tätigkeit unterstellt. 3Der/die 1.Vorsitzende kann sie im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit von ihrer Tätigkeit entbinden und/oder auflösen. 4Der/die Vorsitzende ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. 5Wurde der Ausschuss von der Mitgliederversammlung eingesetzt, hat der/die SprecherIn des Ausschusses der Versammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben. 6Die Auflösung erfolgt in diesem Falle durch die Mitgliederversammlung.

§ 10. [Vorzeitige Abberufung]

1Die Bestellung des Vorstandes oder von Mitgliedern daraus ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. 2Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. 3Den Widerruf einer Bestellung kann nur die Mitgliederversammlung nach § 8.I. und II. beschließen.

§ 11. [Haftung der HWG]

1Die HWG ist für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e andere/r satzungsgemäß berufene/r VertreterIn durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. 2Um das Schadensersatzrisiko zu begrenzen, muss der Vorstand eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 12. [Kandidatur für ein politisches Amt]

1Die Direkt- und Listenkandidaten/innen für politische Ämter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. 2Die Zuordnung der Wahlbezirke soll einvernehmlich mit den Kandidaten/innen abgestimmt werden. 3Die gewählten GemeindevertreterInnen der HWG sind in der Wahrnehmung ihres Mandates nur ihrem Gewissen verantwortlich. 4Die enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Fraktion ist selbstverständlich. 5Auf die Geschäftsordnung der Fraktion wird hingewiesen.

zur Satzung Horster Wählergemeinschaft.....

§ 13. [Auflösung der HWG]

- (1) 1Die Auflösung der HWG kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zwecke einberufen wurde, erfolgen. 2Dieser Beschluss setzt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder voraus. 3Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist die Versammlung aufzulösen und am selben Tage neu einzuberufen mit dem Hinweis, dass die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) 1Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. 2Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 8 I. (6).
- (3) Nach dem Auflösungsbeschluss sind alle Mitglieder umgehend schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeigenblatt der Gemeinde in Kenntnis zu setzen.
- (4) Alle Vertragsverpflichtungen sind umgehend zu lösen.
- (5) Das zuständige Finanzamt, ggf. das Vereinsregister und ggf. übergeordnete Verbände sind umgehend zu unterrichten.
- (6) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der HWG oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der HWG an die Gemeinde Horst oder eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 2Die Entscheidung über den/die Begünstigte/n trifft die auflösende Versammlung in Verbindung mit dem Auflösungsbeschluss.
- (7) 1Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. 2Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend. 3Weiteres wird in den §§ 47. bis 54. BGB geregelt.

§ 14. [Schlussbestimmung]

1Auf die Bestimmungen in den §§ 21. bis 79. BGB wird hingewiesen.
2Gerichtsort und zuständiges Finanzamt ist Itzehoe.

3Von insgesamt Mitgliedern der Horster Wählergemeinschaft waren laut Anwesenheitsliste

- am..... um Uhr.....Mitglieder (= %) - nicht beschlussfähig;
- am..... um..... UhrMitglieder **beschlussfähig**.

4Diese Satzung wurde während der - außerordentlichen* - Mitgliederversammlung am.....

- einstimmig* - (oder) mit Ja-Stimmen von insgesamt stimmberechtigt Anwesenden*

beschlossen und per in Kraft gesetzt.

5Die Satzung vom 15. Oktober 1997 verliert damit ihre Gültigkeit.

6Eine Ausfertigung dieser Satzung erhält jedes Mitglied.

*) sinngemäß streichen!

.....
Ernst-Wilhelm Mohrdiek (1. Vorsitzender) * Ingrid Wätzel (2. Vorsitzende) * Jürgen Gülck (Schriftführer)

Die Unterschriften der anwesenden Mitglieder siehe Liste Nr. 1 bis auf den Seiten 6+7.